

Strafverfahren

Zur Durchsuchung in einer Arztpraxis

von RA Frank K. Peter FAStrafrecht FAFamilienrecht und
RA Judith Krämer, beide Worms

Nach Auskunft der Hessischen Generalstaatsanwaltschaft wird gegen jeden vierten niedergelassenen Arzt in Hessen durch die Strafverfolgungsbehörden wegen des Verdachts des Abrechnungsbetruges ermittelt. So sollen seit 2003 etwa 2.400 Verfahren eingeleitet worden sein. Neben etwaigen strafrechtlichen Sanktionen können die Auswirkungen eingeleiteter Honorarregressverfahren, die Entziehung der Kassenzulassung oder der Widerruf der Approbation für den Arzt existenzbedrohend sein. Damit ist die Kenntnis zumindest der rechtlichen Grundlagen einer Durchsuchung auch ins Interesse der Ärzteschaft gerückt. Dieser Beitrag stellt die Rechtsgrundlagen einer Durchsuchung dar und zeigt Verhaltensmaßregeln auf.

1. Zweck der Durchsuchung

Die Durchsuchung dient der Auffindung von Gegenständen, die der Beschlagnahme unterliegen, sowie der Ergreifung des Beschuldigten. Zulässig ist sie sowohl beim Verdächtigen (§ 102 StPO) als auch beim Dritten (§ 103 StPO), wobei eine Durchsuchung bei Letzterem nur innerhalb engerer Grenzen zulässig ist. Eine Durchsuchung in einer Arztpraxis erfolgt üblicherweise, weil der Arzt Verdächtiger einer Straftat ist. Die häufigsten Vorwürfe gegenüber Ärzten sind entweder Abrechnungsbetrug, fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung.

Durchsuchung erfolgt üblicherweise bei Verdacht einer Straftat

Hinweis: Bei der Durchsuchung wird vorzugsweise die Beschlagnahme von Krankenblättern, Krankengeschichten, Krankenunterlagen, ärztlichen Karteikarten, Terminkalendern und Abrechnungsunterlagen angestrebt. Bei der Beschlagnahme von EDV-Anlagen darf nur der Teil der Anlage beschlagnahmt werden, der als Beweismittel geeignet ist. So unterliegen die Peripheriegeräte aufgrund der fehlenden Eigenschaft als Beweismittel nicht der Beschlagnahme (LG Mainz 5.4.01, wistra 01, 318 f.).

2. Durchsuchungsanordnung

Eine Durchsuchung ist grundsätzlich nach § 105 StPO vom Richter anzuordnen, der einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlässt. Der Betroffene muss vor dem Erlass des Beschlusses nicht angehört werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Durchsuchung jedoch auch vom Staatsanwalt oder von deren Ermittlungspersonen geändert werden. In der Praxis wird eine Durchsuchung aufgrund von Gefahr im Verzuge häufig schnell und zu Unrecht angeordnet. Denn Gefahr im Verzuge liegt ausschließlich vor, wenn eine richterliche Anordnung der Durchsuchung nicht zu erreichen ist, ohne dass der Zweck gefährdet würde. Dieser Begriff ist nach der Rechtsprechung des BVerfG (20.2.01, NJW 01, 1121) eng auszulegen, da es sich hier um eine Ausnahme vom Richtervorbehalt handelt. So liegt keine Gefahr im Verzuge

Richter erlässt auf Antrag Beschlüsse

vor, wenn ausreichend Zeit für die richterliche Anordnung bleibt oder kein richterlicher Bereitschaftsdienst besteht, obwohl in dem Bezirk, in dem die Durchsuchung stattfinden soll, hierfür aufgrund wiederholter Erfordernis eines Bereitschaftsdienstes ein solcher hätte eingerichtet werden müssen.

Beachte: Der einmal erlassene Durchsuchungsbeschluss verliert nach sechs Monaten seine Gültigkeit (BVerfG, NJW 97, 2165 ff.), wobei eine Überschreitung der Frist um wenige Tage noch unbeachtlich ist. Wird die Frist über einen längeren Zeitraum überschritten, sind die durch die Durchsuchung gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertbar. Es besteht ein Beweisverwertungsverbot (LG Bad Kreuznach 25.10.93, StV 93, 629 ff.).

Tatvorwurf und Durchsuchungsziel sind in der Durchsuchungsanordnung zu konkretisieren. Welche Anforderungen an die Konkretisierung zu stellen sind, richtet sich danach, ob die Durchsuchung beim Verdächtigen oder bei einem Dritten stattfinden soll. Für eine Durchsuchung beim Verdächtigen genügt es, wenn vermutet wird, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen wird, wobei für die Durchsuchung bei einem Dritten Tatsachen vorliegen müssen, aus denen sich ergibt, dass das gesuchte Beweismittel sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. So kann es sogar zu Durchsuchungsanordnungen und Beschlagnahmen von Behördenakten einer Kassenärztlichen Vereinigung bei einem Verdacht des Abrechnungsbetruges durch Ärzte kommen. Regelmäßig werden hier die Unterlagen aber schon im Rahmen der Amtshilfe herausgegeben.

Tatvorwurf ist zu konkretisieren

Für eine Durchsuchung beim Verdächtigen ist der Tatvorwurf mit dem gesetzlichen Tatbestand und den tatsächlichen Angaben zu bezeichnen, die den Straftatbestand ausfüllen. Bei einer Durchsuchung beim Dritten reicht hingegen eine knappe Beschreibung des Tatvorwurfes, um den Beschuldigten zu schützen.

Unterschiedliche Anforderungen bei Durchsuchungsanordnung

Hinweis: Die zu durchsuchenden Räume sowie die gesuchten und zu beschlagnahmenden Gegenstände sind konkret zu bezeichnen. Eine allgemeine Angabe, dass nach Beweismitteln gesucht wird, genügt nicht. Für eine konkrete Beschreibung der gesuchten Gegenstände reicht es aus, wenn diese zumindest beispielhaft bezeichnet werden – wie z.B. Krankenblätter, Patientenkartei, Abrechnungsblätter oder EDV.

3. Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme

Im Rahmen der Beschlagnahme ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. So darf die Beschlagnahme nur erfolgen, wenn andernfalls keine Beweisführung möglich wäre. Darüber hinaus muss es dem Adressaten der Beschlagnahme weiterhin möglich sein, seinen Geschäftsbetrieb weiterzuführen. Ihm sind zumindest Kopien der beschlagnahmten Unterlagen zu überlassen, sofern die Originale selbst zur Beweisführung benötigt werden. Dies gilt ebenfalls bei der Beschlagnahme von Datenträgern oder EDV-Anlagen.

Weiterführung des Geschäftsbetriebs muss möglich sein

Beachte: Ohne eine Überlassung der Krankenakten oder zumindest von deren Kopien wird dem betroffenen Arzt eine Weiterführung seines Praxisbetriebes kaum möglich sein.

4. Durchsuchung und Hausrecht

Die stattfindende Durchsuchung hat keine Auswirkungen auf das Hausrecht des Inhabers der von der Durchsuchung betroffenen Räumlichkeiten. Der Beschuldigte selbst und dessen Verteidiger haben allerdings kein Anwesenheitsrecht bei der Durchsuchung, sofern nicht der Beschuldigte gleichzeitig Inhaber des Hausrechts ist – also die Durchsuchung beim Beschuldigten stattfindet. Der Inhaber des Hausrechts kann jedoch dem Beschuldigten jederzeit gestatten, anwesend zu sein.

Hausrecht des Inhabers bleibt unberührt

Unabhängig davon, ob Beschuldigter und Hausrechtsinhaber identisch sind oder nicht, kann ihm nicht verboten werden, zu telefonieren, gleichgültig mit wem, oder anderen Personen die Anwesenheit zu gestatten. In beiden Fällen ist insbesondere an den Kontakt zu einem Verteidiger zu denken. Dieses Recht kann nur dann verwehrt werden, wenn dadurch das Ziel der Ermittlungen gefährdet wird, was bei einer Kontaktaufnahme oder der Anwesenheit eines vom Beschuldigten gewählten Verteidigers kaum denkbar sein dürfte. Die üblicherweise von der Polizei oder Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Durchsuchung zunächst verhängte Telefonsperre ist damit unzulässig; es sei denn, es sei konkret zu befürchten, dass durch geführte Telefonate der Ermittlungszweck gefährdet würde. Als Fazit bleibt es also dem Betroffenen anzuraten, bei einer Durchsuchung einen auf Strafverteidigungen spezialisierten Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

5. Beschlagnahmefreie Unterlagen und Gegenstände

Welche Gegenstände und Unterlagen beim Arzt beschlagnahmefrei sind regelt § 97 StPO. Der Arzt ist Berufsgeheimnisträger. Er darf also patientenbezogene Informationen ohne Einwilligung des Patienten nicht herausgeben. Aus diesem Berufsgeheimnis leitet sich das Beschlagnahmeprivileg des § 97 StPO ab. Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO unterliegen z.B. nicht der Beschlagnahme die Krankenblätter, Krankengeschichten, sämtliche sonstigen Krankenunterlagen, ärztliche Karteikarten, Fremdkörper, welche der Arzt aus dem Körper des Patienten entfernt hat und technische Krankbefunde wie z.B. Röntgenaufnahmen, Kardiogramme, Fieberkurven, anatomische Präparate, Blutbilder, Alkoholbefunde und Sachverständigenutachten, welche der Patient in Auftrag gegeben hat.

Aus Berufsgeheimnis leitet sich Beschlagnahmeprivileg ab

6. Ausschluss der Beschlagnahmefreiheit

Das Beschlagnahmeprivileg gilt nach § 97 Abs. 2 StPO jedoch nicht,

- wenn der Arzt Verdächtiger einer Straftat, also z.B. eines Abrechnungsbetruges, einer fahrlässigen Körperverletzung oder fahrlässigen Tötung ist oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist oder

Arzt ist Verdächtiger einer Straftat

- wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervor- gebracht wurden oder
- wenn die gesuchten Gegenstände zur Begehung einer Straftat ge- braucht oder bestimmt sind oder aus einer Straftat herrühren.

Beachte: Ist der Arzt selbst in das Fadenkreuz der Ermittler gelangt, können sämtliche sich bei ihm befindliche Unterlagen, trotz seines Berufsgeheim- nisses, beschlagnahmt werden.

Hinweis: Der Arzt sollte bei Vorliegen eines Verdachtes die Unterlagen nicht freiwillig herausgeben. Da die Patienten den Arzt regelmäßig nicht von seiner Schweigepflicht entbunden haben, würde dieser mit einer freiwilli- gen Herausgabe sein Berufsgeheimnis und damit auch Privatgeheimnisse verletzen, die eine weitere Straftat nach § 203 StGB begründen.

7. Personal als Zeugen

Auch das Praxispersonal kommt für die Ermittlungsbehörden als wichtige Zeugen in Betracht. In Fällen des Vorwurfes eines Abrechnungsbetruges können die Ermittlungsbehörden über das Personal Erkenntnisse über die Abrechnungspraxis oder z.B. die konkrete Behandlung von Patienten erhalten und feststellen, ob die richtige Ziffer, konkrete Behandlungen oder Behandlungen durch eine dem abrechnenden Arzt zurechenbare Person abgerechnet wurden. Meistens wird die Einbeziehung von Pra- xispersonal in das Ermittlungsverfahren erst geschehen, nachdem die internen Zuständigkeiten ermittelt worden sind.

Praxispersonal sind wichtige Zeugen

Vorladungen der Polizei muss ein Zeuge nicht Folge leisten. Vorladungen durch die Staatsanwaltschaft oder den Ermittlungsrichter jedoch schon. Ist der potenzielle Zeuge mit dem Arzt verwandt – wie z.B. die mitarbeitende Arztfrau – besteht ein umfängliches Zeugnisverweigerungsrecht. Würde sich der potenzielle Zeuge durch seine Aussage selbst belasten, steht ihm ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO bezüglich solcher Fragen zu, deren Beantwortung zu einer Selbstbelastung führen würden. Dies kann u.U. dann der Fall sein, wenn der Mitarbeiter dem Arzt Beihilfe zu der Straftat geleistet haben könnte. Wurden falsche Abrechnungen durch einen Mitarbeiter erstellt, käme hier Mittäterschaft oder Beihilfe in Betracht.

Zeugnisverweige- rungsrecht prüfen

Hinweis: Der Zeuge sollte sich immer eines Zeugenbeistandes (Rechts- anwalt) bedienen, der bei der Zeugenvernehmung anwesend ist und auf die Einhaltung der Rechte des Zeugen achtet. Dies ist insbesondere deshalb anzuraten, da aus einer ursprünglichen Zeugenstellung später eine Beschuldigtenstellung werden kann.

8. Durchsicht der aufgefundenen Papiere

Die aufgefundenen Papiere dürfen nach der Gesetzesänderung durch das am 1.9.04 in Kraft getretene Justizmodernisierungsgesetz (BGBl I 04, 2198 ff.) gemäß § 110 StPO von der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungs- personen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgesehen werden.

Aufgefundene Papiere sind einsehbar

Wer Ermittlungsperson ist, regelt § 152 GVG. Vor der Gesetzesänderung durfte nur die Staatsanwaltschaft die beschlagnahmten Papiere durchsehen. Der Begriff der „Papiere“ ist weit auszulegen (BGH, wistra 03, 432), sodass hierunter auch Datenträger, Computerdaten auf einem Rechner, Filme und Ähnliches zu verstehen sind.

Hinweis: In der Praxis stellte sich die Durchsicht durch die Staatsanwaltschaft als nicht handhabbar dar, insbesondere bei der Durchsicht von Datenträgern, da die Staatsanwaltschaft nicht über die hierfür erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügte. Diese Fachkenntnisse besitzen in der Regel nur die Experten der Polizei.

9. Schlussbemerkungen

Der Arzt sollte niemals ohne Vorliegen eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses den Ermittlungsbehörden gestatten, die Praxisräume zu durchsuchen und Unterlagen mitzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Durchsuchung wegen einer angeblichen Straftat des Arztes selbst erfolgt. Liegt weder eine Einwilligung des Patienten, noch ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vor, macht sich der Arzt zudem der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB strafbar. Dieses Verhalten ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.

Stets Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vorlegen lassen

Liegt hingegen ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vor, sollte der Arzt die im Beschluss bezeichneten Unterlagen freiwillig an die Ermittlungsbehörden herausgeben. Insoweit macht er sich selbstverständlich nicht strafbar. Darüber hinaus vermeidet er durch dieses Verhalten, dass die Ermittlungsbehörden beim Suchen der betreffenden Unterlagen eventuell noch auf weiteres belastendes Material (Zufallsfunde) stoßen, welches sie ansonsten nicht gefunden hätten.

Verhaltensmaßregeln bei einer Durchsuchung

1. Ruhe bewahren und keinen Widerstand leisten.
2. Sofort den Vorgesetzten oder/und einen Rechtsanwalt informieren.
3. Keine informellen Gespräche mit den Beamten führen. Es wird jede Informationsquelle durch die Beamten genutzt und gegebenenfalls gegen den Verdächtigen verwendet.
4. Der verdächtige Mitarbeiter bzw. Arzt ist zur aktiven Mitwirkung an der Durchsuchung nicht verpflichtet. Als Verdächtiger ist er automatisch Beschuldigter einer Straftat und hat damit ein Aussageverweigerungsrecht. Ohne Rücksprache mit dem Rechtsanwalt keine Aussage machen!
5. Soll ein Mitarbeiter oder ein Arzt als Zeuge vernommen werden, erst einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand konsultieren. Dieser prüft, ob ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht besteht.
6. Die im Durchsuchungsbeschluss bezeichneten Unterlagen sind herauszugeben.

Verhaltensregeln beachten